

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/31 40b88/98i, 30b165/99g, 10b51/02k, 10b220/02p, 20b80/03h, 80b121/03g, 30b89/05t, 50b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 31.03.1998

Norm

EuGVVO Art5 Nr2

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art1

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art3

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art16

Rechtssatz

Zweck des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler KindesentführungBGBI 1988/512 ist es, die ursprünglichen tatsächlichen Verhältnisse wiederherzustellen, um zu gewährleisten, "dass das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht und Recht auf persönlichen Verkehr in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird" (Art 1 HKÜ). Das Übereinkommen soll verhindern, dass für das Kind im Zufluchtsland eine Aufenthaltszuständigkeit begründet wird, die eine Abänderung der Obsorgeregelung im Herkunftsland ermöglicht. Dieser Zweck kann nicht mehr erreicht werden, wenn sich das Kind längere Zeit im Zufluchtsland aufhält und sozial integriert ist. In diesem Fall ist das Herkunftsland nicht mehr international zuständig, sondern die internationale Zuständigkeit ist auf das Zufluchtsland übergegangen.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 88/98i

Entscheidungstext OGH 31.03.1998 4 Ob 88/98i

Veröff: SZ 71/61

• 3 Ob 165/99g

Entscheidungstext OGH 28.06.1999 3 Ob 165/99g

Vgl auch; nur: Dieser Zweck kann nicht mehr erreicht werden, wenn sich das Kind längere Zeit im Zufluchtsland aufhält und sozial integriert ist. In diesem Fall ist das Herkunftsland nicht mehr international zuständig, sondern die internationale Zuständigkeit ist auf das Zufluchtsland übergegangen. (T1)

• 1 Ob 51/02k

Entscheidungstext OGH 22.03.2002 1 Ob 51/02k

Vgl; Beisatz: Erklärtes Ziel des Übereinkommens (Art 1 lit a) ist, die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter Kinder sicherzustellen. Nicht etwa eine "Rückgabe" des Kindes an den anderen

Elternteil hat stattzufinden - dies ist einer Regelung durch das zuständige Gericht vorbehalten -, es ist sondern lediglich festzustellen, dass das Kind in den Staat seines (bisherigen) gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehrt und dem durch die Entziehung verkürzten Elternteil das grundsätzliche Recht zum persönlichen Verkehr mit dem Kind gewährleistet wird. Damit muss nicht notwendigerweise die Trennung des Kindes vom "Entführer" verbunden sein. (T2)

• 1 Ob 220/02p

Entscheidungstext OGH 25.10.2002 1 Ob 220/02p

Auch; Beisatz: Das Bestehen eines gewöhnlichen Aufenthalts darf nicht mehr verneint werden, wenn der Aufenthalt über einen längeren Zeitraum gewährt hat und das Kind sozial integriert ist. (T3)

Beisatz: Hier: Art 3 HKÜ. (T4)

Beisatz: Wenngleich es erklärtes Ziel des HKÜ ist, die sofortige Rückgabe widerrechtlich verbrachter Kinder sicherzustellen, darf nicht übersehen werden, dass das konkrete Kindeswohl den Vorzug vor dem vom HKÜ angestrebten Ziel hat. (T5)

• 2 Ob 80/03h

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 2 Ob 80/03h

Vgl auch; Beis wie T2 nur: Erklärtes Ziel des Übereinkommens (Art 1 lit a) ist, die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter Kinder sicherzustellen. (T6)

Beis wie T3; Beis wie T4; Beis wie T5

• 8 Ob 121/03g

Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 Ob 121/03g

Vgl; Beis wie T6; Beisatz: Ein widerrechtlich verbrachtes oder zurückgehaltenes Kind ist an den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückzugeben. (T7)

Beisatz: Das Kind, das sich an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort befindet, kann dorthin weder verbracht noch im Sinn des Art 3 HKÜ dort zurückgehalten werden. (T8)

• 3 Ob 89/05t

Entscheidungstext OGH 11.05.2005 3 Ob 89/05t

Vgl auch; nur: Zweck des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung BGBI 1988/512 ist es, die ursprünglichen tatsächlichen Verhältnisse wiederherzustellen, um zu gewährleisten, "dass das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht und Recht auf persönlichen Verkehr in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird" (Art 1 HKÜ). Das Übereinkommen soll verhindern, dass für das Kind im Zufluchtsland eine Aufenthaltszuständigkeit begründet wird, die eine Abänderung der Obsorgeregelung im Herkunftsland ermöglicht. (T9)

Beisatz: Der entgegen stehende Wille des durch die "Entführung" des Kindes verletzten Elternteils wirkt sich rein faktisch dahingehend aus, dass der Aufenthalt des Kindes im Entführungsstaat noch nicht von vornherein als auf Dauer angelegt betrachtet werden kann, solange die Möglichkeit besteht, dass der (Mit-)Sorgeberechtigte die Rückführung des Minderjährigen durchsetzt, ehe die soziale Einbindung in das (neue) örtliche Umfeld stattgefunden hat. (T10)

• 5 Ob 47/09m

Entscheidungstext OGH 12.05.2009 5 Ob 47/09m

Vgl; Beisatz: Das erklärte Ziel des Übereinkommens besteht nach Art 1 lit a HKÜ darin, die sofortige Rückgabe des widerrechtlich verbrachten Kindes in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts sicherzustellen. Dies bedeutet nicht etwa eine "Rückgabe" der Kinder an den anderen Elternteil, welche Entscheidung allein dem Pflegschaftsgericht im Obsorgeverfahren zukommt. Ziel des Übereinkommens ist es, sicherzustellen, dass das Kind in den Staat seines (bisherigen) gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehrt und dem durch die Entziehung verkürzten Elternteil das grundsätzliche Recht zum persönlichen Verkehr mit dem Kind bzw die Ausübung seines Sorgerechts gewährleistet wird. (T11)

Beisatz: Es geht um die Rückführung, das heißt um die Wiederherstellung der ursprünglichen Tatsachenverhältnisse in einem entformalisierten Schnellverfahren unter weitgehender Ausblendung von Rechtsfragen. (T12)

Beisatz: Mit einer solchen Rückführungsanordnung muss aber nicht notwendigerweise die Trennung des Kindes vom "Entführer" oder von anderen Geschwistern, die aufgrund Erreichung des 16. Lebensjahres nicht mehr von

den Bestimmungen des HKÜ erfasst sind, verbunden sein. Durch die Rückgabe soll der Antragsteller nur wieder in die Lage versetzt werden, auch seinerseits die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes mitausüben zu können. (T13) Beisatz: Die Rechtsprechung geht überwiegend davon aus, dass es unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls dem entführenden Elternteil zumutbar ist, gemeinsam mit dem Kind in den Herkunftsstaat zurückzukehren, weil es dann nicht zur Trennung kommen muss. (T14)

Beisatz: Dem entführenden Elternteil ist es zuzumuten, eigene Nachteile der Rückkehr in Kauf zu nehmen, weil es auf sein Wohl dabei nicht ankommt. (T15)

Veröff: SZ 2009/64

• 2 Ob 78/09y

Entscheidungstext OGH 20.05.2009 2 Ob 78/09y

Auch; nur: Dieser Zweck kann nicht mehr erreicht werden, wenn sich das Kind längere Zeit im Zufluchtsland aufhält und sozial integriert ist. (T16)

Beis wie T3

• 2 Ob 103/09z

Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 103/09z

Auch; nur: Zweck des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung BGBl 1988/512 ist es, die ursprünglichen tatsächlichen Verhältnisse wiederherzustellen, um zu gewährleisten, "dass das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht und Recht auf persönlichen Verkehr in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird". (T17)

Beisatz: Zielsetzung des HKÜ, Elternteile von einem widerrechtlichen Verbringen abzuhalten und die Sorgerechtsentscheidung am früheren gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes sicherzustellen. (T18) Auch Beis wie T2; Auch Beis wie T11; Beisatz: Hier: Anordnung der Rückgabe des Kindes nach Griechenland, nicht aber auch an seinen vorigen Aufenthaltsort auf der (kleinen) Insel Santorin. (T19)

• 9 Ob 59/09f

Entscheidungstext OGH 26.08.2009 9 Ob 59/09f

Vgl; Beis ähnlich wie T7; Beisatz: Ein Kind, das sich an seinem gewöhnlichen Aufenthalt befindet, kann weder dorthin verbracht noch dort im Sinn des Art 3 HKÜ zurückgehalten werden. (T20)

• 1 Ob 176/09b

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 176/09b

Auch; nur T9; Beis wie T14; Beis wie T15

• 2 Ob 90/10i

Entscheidungstext OGH 08.07.2010 2 Ob 90/10i

Auch; nur T17; Beis wie T18; Auch Beis wie T2; Auch Beis wie T11; Vgl Beis wie T19; Beisatz: Hier: Anordnung der Rückführung in das Staatsgebiet von Spanien. (T21)

• 6 Ob 12/11z

Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 12/11z

Auch; Beisatz: Hier: Keine rechtswidrige Besuchs? und Obsorgesituation. (T22)

• 1 Ob 219/10b

Entscheidungstext OGH 25.01.2011 1 Ob 219/10b

nur T17; Beis wie T3; Beis wie T6

• 6 Ob 230/11h

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 6 Ob 230/11h

Vgl; Beis wie T14; Beis wie T15

• 6 Ob 26/12k

Entscheidungstext OGH 16.02.2012 6 Ob 26/12k

Vgl; Beis ähnlich wie T6; Beis wie T8

• 6 Ob 122/12b

Entscheidungstext OGH 22.06.2012 6 Ob 122/12b

Besi wie T14; Beis wie T15

• 6 Ob 150/12w

Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 150/12w

Vgl; Beis wie T14; Beis wie T15

• 6 Ob 230/12k

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 6 Ob 230/12k nur T9

• 1 Ob 91/13h

Entscheidungstext OGH 27.06.2013 1 Ob 91/13h

Vgl auch; Beis wie T3

• 6 Ob 171/13k

Entscheidungstext OGH 30.09.2013 6 Ob 171/13k

Vgl auch; Ähnlich Beis wie T2; Beis wie T11; Beis wie T14; Beis wie T15

• 6 Ob 180/13h

Entscheidungstext OGH 24.10.2013 6 Ob 180/13h

Vgl; nur T1; Beis wie T3; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Mit seiner Vereinbarung, mit einem Umzug und Verbleib der Kinder für einen Zeitraum von etwas über einem Jahr einverstanden zu sein, nahm der Kindesvater zwangsläufig in Kauf, dass sich die Minderjährigen in der Zwischenzeit in Österreich integrieren. (T23)

• 6 Ob 109/14v

Entscheidungstext OGH 09.07.2014 6 Ob 109/14v

Vgl auch; Beisatz: Die Jahresfrist des Art 12 Abs 1 des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) beginnt jedenfalls auch dann mit dem Zeitpunkt der widerrechtlichen Verbringung des Kindes, wenn der antragstellende Elternteil zwar von der Tatsache der Verbringung, nicht jedoch vom tatsächlichen Aufenthalt des Kindes Kenntnis hat. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zum Regelungskonzept des Art 10 Brüssel Ila-VO betreffend den Übergang der internationalen Zuständigkeit vom Ursprungsstaat auf den Zufluchtsstaat. (T24)

• 6 Ob 126/14v

Entscheidungstext OGH 28.08.2014 6 Ob 126/14v

Auch; Beisatz: Das Rückführungsverfahren nach dem HKÜ dient nicht der zwangsweisen Durchsetzung von Obsorgeentscheidungen. (T25)

• 6 Ob 196/16s

Entscheidungstext OGH 24.10.2016 6 Ob 196/16s

Auch; Beis wie T11

• 6 Ob 94/17t

Entscheidungstext OGH 29.05.2017 6 Ob 94/17t

Auch; Beis T6; Beis wie T14

• 6 Ob 152/17x

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 152/17x

Vgl; Beis wie T7; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Die Mutter hat eine Wohnung und einen Arbeitsplatz in Österreich, die Kinder gehen hier zur Schule, allerdings verbringen sie die Wochenenden zum größten Teil in Ungarn und übernachten auch zumindest die Hälfte der Schulwochen in Ungarn, womit sie sich hauptsächlich in Ungarn aufhalten. Bei diesem Sachverhalt ist die Auffassung, die Kinder verfügten (jedenfalls auch) über einen gewöhnlichen Aufenthalt in Ungarn, durchaus vertretbar (Abweisung des Antrags auf Rückgabe der Kinder nach Ungarn). (T26)

• 6 Ob 240/18i

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 240/18i

Vgl auch; Beis wie T6

• 6 Ob 89/19k

Entscheidungstext OGH 23.05.2019 6 Ob 89/19k

Auch

• 6 Ob 83/21f

Entscheidungstext OGH 12.05.2021 6 Ob 83/21f

Beis wie T14; Beis wie T15

• 6 Ob 204/21z

Entscheidungstext OGH 15.11.2021 6 Ob 204/21z

Vgl; Beis wie T8; Beis wie T20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109515

Im RIS seit

30.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$